

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 17.

Weimar.

5. Juli 1904.

Inhalt: Allfährtenverordnung, betreffend Bau- und Sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Geschäftshäuser, vom 22. Juni 1904, Seite 91. — Wiederaufbauverordnung, betr. Umbauung der Werdendenen Hofbesitzungsverhältnisse a. B., früher in Schwarzl. II., jetzt in Handlung, von der Befehlung eines Hauptbesitzmüchtigten im Großherzogtum, Seite 94.

Ministerialverordnung,

betreffend Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Geschäftshäuser,
vom 22. Juni 1904.

[63] Mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des § 1 Absatz 2 des Nachtrags vom 6. Juli 1881 zu dem Gesetz, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten, vom 11. Mai 1869 (Regierungsblatt 1881 S. 105), sowie des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend das Strafandrohnungsrecht der Polizeibehörden, vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 17), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Geschäftshäuser, in denen mit einander zusammenhängende offene Verkaufsstellen in mehr als einem Geschos bestehen, wenn in den Gebäuden brennbare Stoffe in größeren Mengen aufbewahrt werden.

§ 2.

Die Umfassungswände der Gebäude müssen massiv aus Backsteinen oder